

## **Informationen zum Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsfreistellung in einer akut aufgetretenen Pflegesituation**

### **1. Welcher Anspruch besteht?**

#### Arbeitsfreistellung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz (PflZG) „haben Sie das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.“

Nahe Angehörige im Sinne des PflZG sind Großeltern, Eltern, Schwieger-/Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner (LPartG oder eheähnlich), Geschwister und deren Ehegatten/Lebenspartner (LPartG), Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner (LPartG), Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten/Lebenspartners (LPartG), Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Freistellung erfolgt ohne Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber, zählt aber als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 TV-L. D.h. der Zeitraum der Freistellung wird z.B. auf Stufenlaufzeiten in der Entgelttabelle und auf die Jubiläumsdienstzeiten angerechnet.

#### Pflegeunterstützungsgeld

Durch die Pflegeversicherung Ihres nahen Angehörigen wird Ihnen auf Antrag der Verdienstausschuss in Höhe von mindestens 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts ersetzt (§ 44a Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB V).

Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld im Umfang von bis zu 10 Tagen besteht nur einmal pro pflegebedürftigen Angehörigen. Sollten nacheinander mehrere Personen die Pflege übernehmen, entsteht der Anspruch nicht jeweils erneut. Ggf. müssten Sie also im Vorfeld mit den involvierten Personen abstimmen, wer jeweils für welche einzelnen Tage vom zehntägigen Gesamtanspruch das Pflegeunterstützungsgeld beantragt.

### **2. Was muss beantragt werden?**

#### Arbeitsfreistellung

Die Tage, an welchen Sie die Arbeitsfreistellung in Anspruch nehmen möchten, zeigen Sie bitte formlos schriftlich im Dezernat Personal an und informieren bitte parallel hierzu Ihren Fachvorgesetzten. Bitte benennen Sie in Ihrer Anzeige den nahen Angehörigen (Name, Vorname) und geben Sie das Verwandtschaftsverhältnis an. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit dieser Angaben.

Das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen der akuten Pflegesituation weisen Sie bitte durch eine ärztliche Bescheinigung nach, die Sie Ihrer schriftlichen Anzeige beifügen. Hierzu können Sie das in der Anlage beigefügte Musterformular verwenden. Eine zusätzliche Genehmigung der Abwesenheit durch Ihren Fachvorgesetzten ist nicht erforderlich, da Sie bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Freistellung haben.

Die Inanspruchnahme der Freistellung wird Ihnen baldmöglich nach Eingang und Prüfung Ihrer Anzeige durch das Dezernat Personal schriftlich bestätigt.

#### Pflegeunterstützungsgeld

Den Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld müssen Sie bei der gesetzlichen Pflegeversicherung oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen Ihres pflegebedürftigen Angehörigen unter Vorlage der o.g. ärztlichen Bescheinigung geltend machen. Wenn Sie ein Formular zur Berechnung des Verdienstaufschlags erhalten, reichen Sie dieses bitte an das Dezernat Personal. Es wird von dort an die Bezügestelle weitergeleitet, welche die Berechnung vornimmt und an den Versicherungsträger übersendet.

Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir Ihnen, sich bereits vor Inanspruchnahme der Arbeitsfreistellung bei dem Versicherungsträger kundig zu machen, ob Ihre konkrete Fallkonstellation von diesem als akute Pflegesituation im Sinne von § 2 Abs. 1 PflZG anerkannt werden kann.

### **3. Besondere Hinweise für Beamte**

#### Arbeitsfreistellung

Die Regelungen des § 2 PflZG gelten nicht unmittelbar für Beamte. Mit Wirkung vom 06.07.2019 wurde jedoch in § 71 Abs. 4 Sächsisches Beamtengesetz eine eigenständige Regelung mit den gleichen o.g. Anspruchsvoraussetzungen aufgenommen. Somit können auch Beamte in den oben beschriebenen Fällen eine bis zu 10-tägige Arbeitsfreistellung in Anspruch nehmen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

#### Pflegeunterstützungsgeld

Es besteht kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld. Aufgrund der bezahlten Freistellung entsteht Beamten kein Verdienstaufschlag.

### **4. Wo kann ich weitere Informationen zum Thema erhalten?**

Für weitere Informationen steht insbesondere das Informationsportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de) zur Verfügung.

#### Ansprechpartner im Dezernat Personal

bei Rechtsfragen:      Herr Konstantin Derham  
                                 Stabsstelle Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten des Personals  
                                 Telefon: 463 33771  
                                 Mail: [konstantin.derham@tu-dresden.de](mailto:konstantin.derham@tu-dresden.de)

Außerdem können Sie sich gern an den/die für Ihr Vertragsverhältnis zuständige/n Personalsachbearbeiter/in wenden.

## Musterformular

### **Ärztliche Bescheinigung für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 Abs. 2 Pflegezeitgesetz bzw. § 71 Abs. 4 Sächsisches Beamten-gesetz)**

#### **Nachweis für den Arbeitgeber und die Pflegekasse/Pflegeversicherung**

Hiermit wird bescheinigt, dass es erforderlich ist, für

Frau/Herrn

---

(Name und Vorname)

in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Die Patientin/der Patient erfüllt oder erfüllt voraussichtlich die Voraussetzungen einer Pflegebedürftigkeit nach §§ 14 und 15 SGB XI.

---

(Ort, Datum)

---

(Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes)